



Checkliste „Ausbildungsvorbereitender Deutschsprachkurs“

(§ 16a Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

Stand: Oktober 2025

Zur Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer (sog. **qualifizierte** Berufsausbildung) sind deutsche Sprachkenntnisse des Ausländers mindestens auf [GER](#)-Niveau **B1** erforderlich. Der Aufenthaltswitz einer qualifizierten Berufsausbildung umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur **Vorbereitung** auf die Berufsausbildung. Nach erfolgreicher Absolvierung des Sprachkurses kann der Ausländer mit der geplanten Berufsausbildung beginnen.

- ☐ **Anmeldebestätigung** zu einem Präsenz-Deutschsprachkurs an einer Sprachschule (Kopie)
in Deutschland, mit Angaben zu Dauer, Intensität, Eingangs- und Zielniveau sowie Kosten
Der Sprachkurs sollte mit mindestens **20 Unterrichtsstunden pro Woche** bei einer Dauer von mindestens 45 Minuten je Unterrichtsstunde durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von **sechs Monaten** nicht überschreiten. Die Berufsausbildung sollte **unmittelbar**, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Sprachkurses beginnen.
- ☐ Nachweis über **aktuelle deutsche Sprachkenntnisse** des Ausländers (Kopie)
(z.B. Sprachzertifikate, Sprachkurs-Teilnahmebescheinigungen, Bestätigung des Ausbildungsgebers)
Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen die Ausbildungsfähigkeit des Ausländers einschließlich der Vor-Sprachkenntnisse. Die erfolgreiche Absolvierung des geplanten vorbereitenden Sprachkurses muss plausibel sein. Hierfür sind im Regelfall Vor-Sprachkenntnisse mindestens auf [GER](#)-Niveau **A2** erforderlich.
- ☐ Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** des Ausländers während des Sprachkursbesuchs
Der Ausländer muss im Regelfall über monatliche Mittel i.H.v. mindestens **959 Euro netto** (2025) verfügen. Der Bedarf erhöht sich um die **Kosten des Sprachkurses**. Er hat folgende Möglichkeiten, die ausreichende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen:
 - ☐ Nachweis über Zahlung der Kosten des Sprachkurses, ggf. über Kostenübernahme durch Ausbildungsgeber oder Dritte bzw. Kostenbefreiung (Kopie)
und/oder
 - ☐ Nachweis über Zusatzverdienst aus Nebenbeschäftigung (Kopie)
Der Ausländer darf eine Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche ausüben.

- und/oder*
- ☐ Nachweis über freie Kost und/oder Logis (Kopie)
- und/oder*
- ☐ Nachweis, dass die voraussichtlichen monatlichen Unterkunftskosten weniger als 380 Euro betragen (Kopie)
- und/oder*
- ☐ Nachweis über Mittel auf einem [Sperrkonto](#) (Kopie)
- und/oder*
- ☐ Nachweis über [Verpflichtungserklärung](#) durch Dritte (Kopie)
- und/oder*
- ☐ Nachweis über Bezug von öffentlichen Mitteln i.S.d. [§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) (Kopie)
insb. Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe
- ☐ Falls keine sozialversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung beabsichtigt ist: (Kopie)
Nachweis über ausreichenden [Krankenversicherungsschutz](#) des Ausländers während des Sprachkursbesuchs

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
